



Starter-Kit für Elternausschüsse

Handreichung: Aufbau, Rechte und Pflichten von
Elternausschüssen in Rheinland-Pfalz





Historie

Datum	Änderungen	Autor
31.12.2023	Initiale Fassung	Gordon Amuser (KEA DÜW)
03.10.2024	Allgemeine Überarbeitung & Layout	Jan Bastgen (StEA TR)
01.12.2025	Anpassung zu Schulungszwecken	Jasmin Pohl (StEA TR)
15.12.2025	Druckvariante / Abkürzung / Allgemeine Überarbeitung	Jasmin Pohl (StEA TR) / Elke Baltes (KEA AW)

Die Broschüre darf von allen KEA und StEA genutzt und an die Elternausschüsse verteilt werden.





Inhaltsverzeichnis

Elternversammlung.....	4
Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem Kita-Gesetz	4
Elternausschuss	5
Kita-Beirat.....	6
Kreiselternausschuss / Stadtelternausschuss.....	8
Schaubild Ebenen der Elternmitwirkung	9
Ideensammlung Elternausschüsse	10
Abkürzungsverzeichnis	11
Weiterführende Informationen	12





Elternversammlung

Die Elternversammlung (EV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternarbeit. Sie muss gruppenübergreifend durchgeführt werden. Zur EV inkl. EA-Wahl, die bis Ende Oktober stattgefunden haben muss, muss 2 Wochen vorher vom Träger eingeladen werden. Die EV kann generell von 20 v. H. der Elternteile, vom Träger oder vom EA einberufen werden.

Hauptbestandteile der Elternversammlung

- *Umfassender Bericht seitens des Trägers und Elternausschusses z.B. Jahres Vor- und Rückblick, zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung*
- *Erörterung von grundsätzlichen Fragen (gruppenübergreifende Themen von besonderer Bedeutung z.B. Öffnungszeiten, Bedarfsplanung, pädagogisches Konzept)*
- *Wahl des neuen Elternausschusses*

Wahl des Elternausschusses (EA) nach dem Kita-Gesetz

Wahl des EA

Zu Beginn erfolgt eine kurze Vorstellung der Aufgaben des EAs, der Wahlvorschriften und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch die Kita-Leitung.

Größe des EAs

Je angefangene zehn Betreuungsplätze gemäß der Betriebserlaubnis ein Mitglied. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Betreuungsplätze, sind 3 Mitglieder zu wählen.

Wahlgrundsätze

- Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern.
- Jedes Elternteil hat unabhängig von der Kinderzahl in der Kita eine Stimme.
- Ist nur ein Elternteil anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.
- Nicht anwesende Eltern können nur gewählt werden, wenn vorher die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt wurde (eine E-Mail an die Kita-Leitung oder den Träger ist hierfür ausreichend).
- **Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim.**
- Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern und, nach Erreichen der vorgegeben EA-Mitgliederzahl, zu Ersatzmitgliedern gewählt.
- Eine **offene Wahl** kann nur dann stattfinden, wenn nicht mehr Kandidaten*innen zur Auswahl stehen, als Mitglieder für den EA zu wählen sind. Dies ist auch nur möglich, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil einer offenen Wahl widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

Nur die EV kann mit einer 2/3 Mehrheit eine Urnenwahl beschließen. (Einwurf der Stimmzettel innerhalb einer bestimmten Frist in eine verschlossene Urne in den Räumen der Kita).

Wird die Wahl von den Kandidaten angenommen, kann der neue EA seine Arbeit aufnehmen





Elternausschuss

Der Elternausschuss besteht aus Vertretern der Elternschaft, die durch die Elternversammlung gewählt werden. Die Größe richtet sich nach den Betreuungsplätzen gemäß der Betriebserlaubnis. Je angefangene zehn Betreuungsplätze ist ein Mitglied zu wählen.

Organisation

- Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- Die Kita-Leitung und der Träger sollen an den Sitzungen teilnehmen.
- Die Sitzungen sollten regelmäßig im Abstand von 6 bis 8 Wochen stattfinden.
- Die Termine und Themen der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben, um interessierten Eltern die Teilnahme an der Sitzung zu ermöglichen.
- Protokolle der EA-Sitzungen sind zu erstellen und an die Eltern weiterzuleiten.

Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kita im Allgemeinen
- Regelmäßiger Austausch mit der Leitung und den Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte, sowie dem Träger
- Vertretung der Anliegen der Eltern

Oberste Pflicht des EAs ist es Transparenz zu schaffen.





Kita-Beirat

Der Kita-Beirat ist nach § 7 KiTaG ein Gremium, in dem alle am Kita-Alltag Beteiligten gemeinsam über wesentliche Fragen und Entwicklungsperspektiven der Einrichtung beraten und in grundsätzlichen Angelegenheiten einen gemeinschaftlichen Beschluss fassen. Er tagt mind. einmal im Jahr oder auf Antrag von 30% der Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Aufgaben und Ziele

Aufgabe des Beirats ist es in einem gemeinsamen Diskurs die Qualität der Kita zu verbessern. Ziel ist der Konsens bei grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Kita als Ganzes betreffen. Insbesondere bei dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit oder der Angebotsstruktur.

Beispiele:

- Änderungen der Konzeption,
- Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur,
- Einführung neuer pädagogischer Programme,
- Veränderung der Öffnungszeiten,
- Veränderung der Verpflegungsangebote,
- regelhaft vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen.

Diese Aufzählung von Beispielen ist nicht abschließend. Sie erfüllen alle das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Dabei beziehen sie sich auf die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und/oder die Angebotsstruktur in der Kita.

Vorrangige Ziele des Beirats sind die Stärkung der Partizipation aller Beteiligten an der Gestaltung der Kita und die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft.

Der Kita-Beirat beschließt Empfehlungen

- *in grundsätzlichen Angelegenheiten*
- *gemeinsam mit dem Träger, der Kita-Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern*
- *in einem Diskursprozess*
- *unter Berücksichtigung der Perspektive der Kinder*

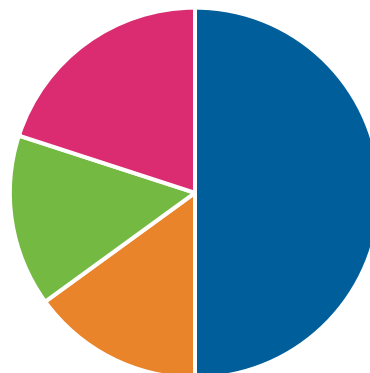




Organisation



Stimmanteile in Prozent



■ 50% Träger ■ 15% Leitung ■ 15% päd. Fachkräfte ■ 20% Elternausschuss

Über die Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Beirat (FaKiB) wird abgesichert, dass die Kinderperspektive eingebracht und explizit berücksichtigt wird. Sie ist jedoch lediglich beratendes Mitglied im Kita-Beirat.

- Vorsitz: Vertreter des Trägers
- Stellvertretender Vorsitz: Wird auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder gewählt
- Beschluss durch einfache Mehrheit
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Trägers

Der Kita-Beirat ersetzt nicht die institutionellen Gremien des Elternausschusses und der Elternversammlung, sondern ergänzt sie vielmehr.





Kreiselternausschuss / Stadtelternausschuss

EA
Elternausschuss

StEA
Stadtelternausschuss

KEA
Kreiselternausschuss

LEA
Landeselternausschuss

Vollversammlung
das höchste beschlussfähige
Elternmitwirkungs-gremium

KiTaG
Kindertagesstättengesetz

KiTaGEMLVO
Elternmitwirkungsverordnung

Was ist ein KEA / StEA?

- Gewählte, überörtliche Elternvertretung gemäß § 12 KiTaG.

KEA-Wahl / StEA-Wahl

Der Vorstand des KEA / StEA wird in der Vollversammlung von je zwei Delegierten aus den Reihen der Elternschaft, aller in den Bedarfsplan des Kreis-/Stadtjugendamtes aufgenommenen Kindertageseinrichtungen, gewählt.

- Amts-dauer des Vorstands: 2 Jahre und endet vorzeitig, durch Rücktritt, Abwahl oder wenn das Vorstandsmitglied kein Kind unter 14 Jahren mehr hat.

Vorzugsweise sollte aus jeder Gebietskörperschaft mind. eine Stimme vertreten sein. Die Delegierten des KEA / StEA für den Landeselternausschuss werden ebenso in der Vollversammlung gewählt.

- Amts-dauer der Delegierten: 1 Jahr
- Die Delegierten müssen ein Kind in einer Kita des Kreises haben.

Aufgaben des KEA / StEA Vorstands

- Ansprechpartner, Berater und Interessensvertretung für Eltern und örtliche EAs bei Fragen, Problemen und Anregungen
- Vermittler/Schnittstelle zwischen allen Kita- Akteuren (Jugendamt, Kitas, Trägern, EAs, Eltern, Kommunalpolitik usw.)
- Vernetzung und Austausch mit anderen KEAs und StEAs

Ziele des KEA / StEA Vorstands

- Aufbau und Sicherung des Fortbestandes einer überörtlichen Elternmitwirkung
- Direkter und reger Kontakt zu allen EAs sowie möglichst vielen Kita-Eltern
- Kommunikationsgeber/-Informationsübermittler
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Pressemitteilungen, Infomails usw.)
- Schulungen für EAs und Eltern

Rechte des KEA / StEA Vorstands

- Beratendes und antragsberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- Rechtzeitiges Informations- und Anhörungsrecht bei wesentlichen Angelegenheiten durch das Kreisjugendamt
- Der KEA / StEA ist ausführlich im KiTaG und in der KiTaGEMLVO verankert.





Schaubild Ebenen der Elternmitwirkung





Ideensammlung Elternausschüsse





Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
BEE	- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
BEVKi	- Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
BM	- Bildungsministerium
DV	- Delegiertenversammlung
EA	- Elternausschuss
EV	- Elternversammlung
EMLVO	- Landesverordnung über die Elternmitwirkung in KiTas (KiTaGEMLVO)
GG	- Grundgesetz
(K)JA	- (Kreis-)Jugendamt = Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
JHA	- Jugendhilfeausschuss
KEA	- Kreiselternausschuss
KitaG	- Kitagesetz
KitaGAVO	- Kitagesetzausführungsverordnung
KiTaGBeiratLVO	- Beiratsverordnung
LEA	- Landeselternausschuss
LJA	- Landesjugendamt = Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
LJHA	- Landesjugendhilfeausschuss
LSJV	- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
SGBVIII	- 8. Buch Sozialgesetzbuch: Kinder und Jugendhilfe
StEA	- Stadtelternausschuss
RLP	- Rheinland-Pfalz
VV	- Vollversammlung





Weiterführende Informationen

Gesetzestexte auf dem Kitaserver RLP

<https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/kita-gesetz/gesetzestexte-und-materialien>

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStGRP2019pG1>

Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStBeiVRPpELS>

Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO)

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStElVRPpELS>

Elternmitwirkungsbroschüre des Landeselternausschusses RLP

<https://www.lea-rlp.de/elternmitwirkungsbroschuere/>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://bmfsfj.de>

Kitaserver des Ministeriums für Bildung in Rheinland-Pfalz

<https://kita.rlp.de>

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

<https://lsjv.rlp.de>

Signal Gruppen:

Kita Eltern RLP

Austauschgruppe KEA / StEA – Vorstands-
Mitglieder und Delegierte: auf Anfrage

Austauschgruppe Signal

